

Im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unstrut-Hainich mit den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Weberstedt und der erfüllten Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Einladung

an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt

Mit der Bildung der Landgemeinde Unstrut-Hainich sind die oben genannten Jagdgenossenschaften untergegangen und Bestandteil der Jagdgenossenschaft der Landgemeinde geworden.

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft
obliegt mir die Aufgabe,
eine Gesamtmitgliederversammlung einzuberufen.

Dazu lade ich für

**Freitag, den 22. März 2019, um 19.00 Uhr,
in den Saal der Gemeindeschänke Altengottern**

ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere selbständige Jagdbezirke
4. Wahl des Jagdvorstandes bzw. der Jagdvorstände
5. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
Bernhard Otto
Notvorstand

Die LG Unstrut-Hainich informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Gemeinde Unstrut-Hainich mit Sitz in Großengottern

Alle Ämter

Montag..... 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt das nächste Mal am Samstag, dem 16.03.2019, in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat!

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

Die Gemeinde Unstrut-Hainich ist unter folgender Rufnummer erreichbar:..... 036022/942-0

Beauftragter:..... 942-0

E-Mail-Adresse: beauftragter@Lg-Unstrut-Hainich.de

Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:

Sekretariat 94240

E-Mail-Adresse: info@Lg-Unstrut-Hainich.de

Hauptamt: 94213

E-Mail-Adresse: hauptamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Ordnungsamt: 94215

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Einwohnermeldeamt: 94216

E-Mail-Adresse: ema@Lg-Unstrut-Hainich.de

Standesamt/Steueramt: 94217

E-Mail-Adresse: standesamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kämmerei: 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kasse: 94225

E-Mail-Adresse: kasse@Lg-Unstrut-Hainich.de

Bauamt: 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: bauamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Darüber hinaus hält die Landgemeinde in den Ortschaften wie folgt Sprechstunden ab:

Ortschaft Altengottern Tel. 036022/324931

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Otto

Ortschaft Flarchheim Tel. 036028/30165

jeden 1. Donnerstag im Monat..... 14.00 bis 15.00 Uhr
Frau Pohl

Ortschaft Großengottern Tel. 94224

Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr
Frau Möhr

Ortschaft Heroldishausen..... Tel. 96367

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. 16.00 bis 17.00 Uhr
Frau Paeck

Ortschaft Mülverstedt Tel. 96231

jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Schindler

Ortschaft Weberstedt Tel. 98156

jeden 3. Mittwoch im Monat..... 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Zander

Gemeinde Schönstedt..... Tel. 96601

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. 15.00 bis 16.00 Uhr
Frau Schenk

Ortsteil Alterstedt..... Tel. 03603/844954

jeden 2. Dienstag im Monat..... 17.00 bis 18.00 Uhr
Frau Schenk

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister/ Beigeordneten in den jeweiligen Ortschaften

Ortschaft Altengottern

Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Jan Tröstrum Tel.: 036022/324931

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Flarchheim

Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim

Ortschaftsbürgermeister

Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165

Donnerstag 19.00 bis 20.00 Uhr

Ortschaft Großengottern

Marktstraße 48 in 99991 Großengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Thomas Karnofka Tel.: 036022/94214

Mittwoch 15.00 bis 18.30 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung 18.30 bis 19.30 Uhr

Ortschaft Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen

Ortschaftsbürgermeister

Herr Uwe Zehaczek Tel.: 036022/96367

Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr

Ortschaft Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Manfred Müller Tel.: 036022/96231

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Weberstedt

Am Schloß 2 in 99947 Weberstedt

Ortschaftsbürgermeisterin

Frau Simone Stiebling Tel.: 036022/98156

Montag 17.30 bis 18.30 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt

Bürgermeister Herr Egbert Zöllner Tel.: 036022/96601

Donnerstag 17.30 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt

Ortsteilbürgermeisterin

Frau Christel Galek Tel.: 03603/844954

jeden 2. und 4. Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Ortschaftsämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.

Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Ortschaftsbürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169

Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller

Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr

Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

Altengottern „Regenbogen“ Tel.: 036022 96361

Großengottern „Sonnenschein“ Tel.: 036022 96266

Mülverstedt „Knirpsenhaus“ Tel.: 036022 96988

Schönstedt „Ringelwiese“ Tel.: 036022 96683

Weberstedt „Hainich-Wichtel“ Tel.: 036022 91022

**gez. Otto
Beauftragter**

Weitere Informationen

Achtung, unsere nächste Ausgabe 6/2019

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Diens- tag, der 12. März 2019, bis 12.00 Uhr**, mit Erschei- nungsdatum 22. März 2019.

Sämtliche Beiträge müssen der Gemeinde spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/ die Autor/en.

Beachten Sie bitte unbedingt folgende technische Vorgaben:

Texte sind als Text-Datei (.doc, .docx, .odt) per Mail zu senden.

Bilder sind im Textdokument entsprechend einzufügen, als Bilddatei wie z.B. .jpg.

Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Dank- sagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Gemeinde - Sekretariat - unkompliziert ent- gegenehmen:

Anzeigenaufnahme:

Telefon: 036022/94240

Telefax: 036022/94231

E-Mail: info@Lg-Unstrut-Hainich.de

Wichtige Rufnummern

Polizei

Polizei-Notruf	110
Polizeiinspektion	
Unstrut-Hainich Mühlhausen	03601/4510
Polizeistation Bad Langensalza.....	03603/8310
Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz	
Rettungsdienst.....	03601/19222
Notruf.....	112
Kontaktbereichsbeamter (KoBB)	Tel. 91169
Herr Müller	
Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr	

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf	112
Wehrleiter	
Pierre Zodet, Altengottern	0162/9562301
Ortsbrandmeister	
Michael Kompst, Flarchheim	0172/3570790
Wehrleiter	
Oliver Thilo, Flarchheim	0173/5787383
Wehrleiter	
Enrico Hirt, Großengottern	0152/56926314
Wehrleiter	
Tobias Schreiber, Heroldishausen	0163/4299305
Wehrleiter	
Andreas Svoboda, Mülverstedt.....	0172/7946885
Wehrleiter	
Steve Hubold, Weberstedt.....	0162/2950925
Ortsbrandmeister	
Christian Hartung, Schönstedt	0174/6380013
Wehrführer	
Mario Kühn, Alterstedt	0151/52649958

Hier können Sie in Störungsfällen anrufen:

Störung Strom	0361 7390 7390
Störung Gas	0800 686 1177

Trink- und Abwasserzweckverbände

Trinkwasserzweckverband „Hainich“

für die Ortschaften Flarchheim, Großengottern, Heroldis- hausen, Mülverstedt und Weberstedt

Telefon	03601/757181
Telefax	03601/757181
Bereitschaftsdienst bei Havarien:	0173/3817250
.....	0173/3817251
.....	0173/6901831
.....	01520/4382946

Trinkwasserzweckverband

„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

für die Ortschaft Altengottern und die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt

Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	

Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Ab- wasser

für die Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengot- tern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt

Telefon	036021/9843
Telefax	036021/98440
Bereitschaftsdienst bei Havarien	0170/9169998
.....	0170/9171784

Klärgruben- und Abwasserentsorgung

Firma Weimann

Telefon	03636/700500
---------------	--------------

Kassenärztlicher Notfalldienst

Dringender Hausbesuchdienst

außerhalb der täglichen Arztsprechstunden ... 116 117

Ärzte

Dipl.-Med. Petra Bergmann, Schönstedt, Waldstedter Straße 1	91633
Dr. med. Bloß, Flarchheim, Hauptstraße 7	036028/30693
Dr. med. Uta Dörre, Großengottern, Marktstr. 10	96233
Dr. med. Ralf Müller, Großengottern, Bahnhofstr. 12	96284
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96240

Zahnärzte

Margrit Hiese, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96444
Christina Kästner-Reps, Schönstedt, Waldstedter Straße 22	91195
Ingo Rönick, Großengottern, Marktstr. 10	96208

Tierärzte

Dr. Thomas Gödicke, Großengottern, Obere Kirchstraße 25.....	91894
.....	0175/5644418
Dr. Katharina Bergmann, Schönstedt, Hauptstraße 93.....	96736

Apotheke und Bereitschaftsdienste der Apotheken im Unstrut-Hainich-Kreis

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Physiotherapien

Altengottern

Ehksam, Carmen - Physiotherapie Mühlgasse 4	18921
Henze, Bianca - Kinder-Physiotherapie Tannenweg 2	429725

Großengottern

Abramowsky - Physiotherapie Marktstraße 38	98775
Schimpf, Loreen - Physiotherapie Bahnhofstraße 13	96584
Weißborn, Kati - Physiotherapie Marktstraße 33	96943

Mülverstedt

Scholz, Uta - Physiotherapie Gottersche Straße 8 a	413942
---	--------

Sonstige

AWO Ortsverein Bahnhofstraße 7	90081
VdK Sozialstation Bahnhofstraße 13	96548

Amtliche Bekanntmachungen

Thüringer Kommunalwahlen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Unstrut-Hainich sind am 26. Mai 2019 26 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik,

Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 26 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 104 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt oder Weberstedt im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ih-

rer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich, Ortschaft Großengottern, Einwohnermeldeamt - Zimmer Nr. 009**

montags, mittwochs und donnerstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

dienstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

freitags: von 8.00 bis 12.00 Uhr
und zur Sprechzeit der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

in der Ortschaft Altengottern, Hauptstraße 46

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, 15.00 bis 16.00 Uhr

in der Ortschaft Flarchheim, Hauptstraße 7

jeden 1. Donnerstag im Monat, 14.00 bis 15.00 Uhr

in der Ortschaft Heroldishausen, Dorfstraße 50

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, 16.00 bis 17.00 Uhr

in der Ortschaft Mülverstedt, Am Burghof 2

jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, 15.00 bis 16.00 Uhr

in der Ortschaft Weberstedt, Am Schloß 2

jeden 3. Mittwoch im Monat, 15.00 bis 16.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unstrut-Hainich, Ortschaft Großengottern, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Unstrut-Hainich, den 08.03.2019

Bernhard Otto
Wahlleiter

B. Wahl des Bürgermeisters**1.**

In der Gemeinde Unstrut-Hainich wird am 26. Mai 2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn

das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie

Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 130 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 104 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt oder Weberstedt im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im

Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich bis zum 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich, Ortschaft Großengottern, Einwohnermeldeamt - Zimmer Nr. 009**

montags, mittwochs und donnerstags: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

dienstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

freitags: von 8.00 bis 12.00 Uhr

und zur Sprechzeit der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

in der Ortschaft Altengottern, Hauptstraße 46

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, 15.00 bis 16.00 Uhr

in der Ortschaft Flarchheim, Hauptstraße 7

jeden 1. Donnerstag im Monat, 14.00 bis 15.00 Uhr

in der Ortschaft Heroldshausen, Dorfstraße 50

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, 16.00 bis 17.00 Uhr

in der Ortschaft Mülverstedt, Am Burghof 2

jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, 15.00 bis 16.00 Uhr

in der Ortschaft Weberstedt, Am Schloß 2

jeden 3. Mittwoch im Monat, 15.00 bis 16.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unstrut-Hainich, Ortschaft Großengottern, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2019 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Unstrut-Hainich, den 08.03.2019

Bernhard Otto

Wahlleiter

C. Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in Großengottern

1.

In der Ortschaft Großengottern der Gemeinde Unstrut-Hainich wird am 26. Mai 2019 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs

Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort

kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis, im Gemeinderat Unstrut-Hainich oder im derzeitigen Ortschaftsrat - Großengottern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder jetzigen Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn

einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis], im Gemeinderat oder jetzigem Ortschaftsrat] vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich bis zum 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich, Ortschaft Großengottern, Einwohnermeldeamt - Zimmer Nr. 009**

montags, mittwochs und donnerstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

dienstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

freitags: von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unstrut-Hainich, Ortschaft Großengottern,

Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2019 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2019 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Unstrut-Hainich, den 08.03.2019

Bernhard Otto
Wahlleiter

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ortschaftsratswahlen

Gemäß § 45 a Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der aktuellen Form i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Unstrut-Hainich findet die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich am 26. Mai 2019 statt.

Es sind in

Altengottern	8 Ortschaftsratsmitglieder
Flarchheim	4 Ortschaftsratsmitglieder
Großengottern	10 Ortschaftsratsmitglieder
Heroldishausen	4 Ortschaftsratsmitglieder
Mülverstedt	6 Ortschaftsratsmitglieder
Weberstedt	6 Ortschaftsratsmitglieder

zu wählen.

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft aufgestellt werden.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unstrut-Hainich, Ortschaft Großengottern, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich einzureichen.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

2.1 Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss:

den Namen, den/die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Vorschlagenden sowie den Namen, den/die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Einverständniserklärung des Vorschlagenden zur Übernahme des Ehrenamtes im Falle der Wahl beinhalten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie Mitglieder des Ortschaftsrates in der jeweiligen Ortschaft zu wählen sind.

2.2 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.

Für das Amt der Ortschaftsratsmitglieder ist jeder Wahlberechtigte, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar, es sei denn, dass er infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

In Anlehnung an das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und die Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) sind Unionsbürger wie Deutsche wahlberechtigt, wenn Sie am Tag der Wahl

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen,
- seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft ihren Aufenthalt haben;

der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Ortschaften gemeldet, so ist sie in jener Ortschaft wahlberechtigt, in dem sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Betreuungsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2.3 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese **spätestens am 22. Tag vor der Wahl (4. Mai 2019)** ortsüblich bekanntgemacht.

Großengottern, den 08.03.2019

Bernhard Otto
Beauftragter

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen

Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Schönstedt

1.

In der Gemeinde Schönstedt sind am 26. Mai 2019 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Rei-

henfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, OT Großengottern, Marktstraße 48, in 99991 Unstrut-Hainich, Zimmer Nr. 009**

montags, mittwochs und donnerstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

dienstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

freitags: von 8.00 bis 12.00 Uhr

und zur Sprechzeit der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

im Gemeindebüro Schönstedt, Hauptstraße 37, in 99947 Schönstedt

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, das sind der 21.03.2019, der 04.04.2019 und der 18.04.2019, von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

im Ortsteil Alterstedt, Teichstraße 35 b, in 99947 Schönstedt/OT Alterstedt

jeden 2. Dienstag im Monat, das sind der 12.03.2019 und der 09.04.2019, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Unstrut Hainich aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Schönstedt

Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

OT Großengottern

Marktstraße 48

99991 Unstrut-Hainich

oder zur Sprechzeit der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

im Gemeindebüro Schönstedt, Hauptstraße 37, in 99947 Schönstedt

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, das sind der 21.03.2019 und der 04.04.2019 von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Ortsteil Alterstedt, Teichstraße 35 b, in 99947 Schönstedt/OT Alterstedt

jeden 2. Dienstag im Monat, das sind der 12.03.2019 und der 09.04.2019, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl

wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Schönstedt, den 08.03.2019

Egbert Zöllner

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Alterstedt

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Alterstedt der Gemeinde Schönstedt wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises, im Gemeinderat Schönstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich, OT Großengottern, Marktstraße 48, in 99991 Unstrut-Hainich, Zimmer Nr. 009 montags, mittwochs und donnerstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr**

**dienstags: von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags: von 8.00 bis 12.00 Uhr
und zur Sprechzeit der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich**

im Gemeindebüro Schönstedt, Hauptstraße 37, in 99947 Schönstedt

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, das sind der 21.03.2019, der 04.04.2019 und der 18.04.2019, von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

im Ortsteil Alterstedt, Teichstraße 35 b, in 99947 Schönstedt/OT Alterstedt

jeden 2. Dienstag im Monat, das sind der 12.03.2019 und der 09.04.2019, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der Gemeinde Schönstedt

Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

Marktstraße 48, OT Grobengottern

99991 Unstrut-Hainich

oder zur Sprechzeit der Gemeindeverwaltung im Gemeindebüro Schönstedt, Hauptstraße 37, in 99947 Schönstedt

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, das sind der 21.03.2019, der 04.04.2019, von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Ortsteil Alterstedt, Teichstraße 35 b, in 99947 Schönstedt/OT Alterstedt

jeden 2. Dienstag im Monat, das sind der 12.03.2019 und 09.04.2019, von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Schönstedt, den 08.03.2019

Egbert Zöllner

Wahlleiter

Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats Alterstedt

In der Gemeinde Schönstedt sind **am 26. Mai 2019 im Ortsteil Alterstedt 4 weitere Mitglieder des Ortsteilrats** zu wählen. Für den Ortsteil Alterstedt besteht eine Orts- teilverfassung, in dieser ist der Wahlvorgang geregelt.

Zum weiteren Mitglied des Ortsteilrats sind nur Wahlberechtigte im Sinne des §§ 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

** Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt. **Jeder Wahlberechtigte wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Schönstedt vom 15.05.1996 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.03.2019, hiermit zur Einreichung eines Wahlvorschlages aufgefordert.**

Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor der Wahl (12.05.2019) schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden und des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Bürgermeister. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.

Gemeinde Schönstedt, den 08.03.2019

Egbert Zöllner
Bürgermeister

Gemeinde Schönstedt

Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung und die Genehmigung zur Bekanntmachung wurden durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 13.02.2019 gegeben.

Die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich Nr. 05/2019 vom 08.03.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schönstedt, den 14.02.2019

Egbert Zöllner
Bürgermeister

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in seiner Sitzung am 24.01.2019 die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

- Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag „13,00 Euro“ durch den Betrag „20,00 Euro“ ersetzt.

- § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schönstedt, den 14.02.2019

Gemeinde Schönstedt

Egbert Zöllner
Bürgermeister

- Siegel -

Wohnraumangebote Gemeinde Unstrut-Hainich

Flarchheim

- 1-Raum-Wohnung** mit 25,75 qm mit Küche, Bad sowie Gasheizung
- Grundmiete 154,50 € zzgl. NK
 - zu vermieten ab sofort

- 3-Raum-Wohnung** mit 73,9 qm mit Küche, Bad sowie Zentralheizung
- Grundmiete 310,38 € zzgl. NK
 - zu vermieten ab sofort

Heroldishausen

- 3-Raum-Wohnung** mit 53 qm mit Küche, Bad sowie Zentralheizung
- Grundmiete 205,00 € zzgl. NK
 - zu vermieten ab sofort

- 1-Raum-Wohnung** mit 31,4 qm mit Küche, Bad und Ofenheizung
- Grundmiete 62,80 € zzgl. Nebenkosten
 - zu vermieten ab 01.05.2019

Großengottern

- 3-Raum-Wohnung** mit 59,75 qm mit Küche, Bad, Zentralheizung
- Grundmiete 295,00 € zzgl. Nebenkosten
 - zu vermieten ab sofort

Für weitere Anfragen zu den Angeboten oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen Frau Bürgel telefonisch unter 036022/94221 oder per E-Mail an kaemmerei@lg-unstrut-hainich.de zur Verfügung.

Mobiler Bürgerservice

mit Sprechzeit in Großengottern



Die Mitarbeiter aus dem Bürgerservice des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis werden für die Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinde „Unstrut-Hainich“ regelmäßig seit Februar 2018 einen Außensprechtag abhalten.

Der mobile Bürgerservice steht Ihnen dann wie folgt zur Verfügung:

wann: **jeden Dienstag**
 von: **9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
 wo: **Verwaltungsgebäude, Marktstraße 48, im Bauamt**

Zu den Sprechzeiten des mobilen Bürgerservice werden alle in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes fallenden Anträge ausgegeben und entgegengenommen.

Die Mitarbeiter des mobilen Service beraten, bieten Unterstützung bei der Ausfüllung von Anträgen an und prüfen eingereichte Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit.

Schwerpunkte bei den angebotenen Diensten sind folgende Leistungen:

- Bundesausbildungsförderung (BAföG)
- Elterngeld
- Wohngeld
- Ermäßigung der Hortgebühren
- Übernahme von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten
- Beantragung eines Schwerbeschädigtenausweises
- Beantragung eines Parkausweises für Schwerbehinderte
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Das Team des Bürgerservice freut sich auf Ihren Besuch!

Nachfolger als Betreiber der Gemeindschänke in Altengottern gesucht

Die Gaststätte befindet sich in einem historischen Gebäude und liegt mitten im Dorf direkt am Unstrut-Rad-Wanderweg zwischen Mühlhausen und Bad Langensalza.

Ausstattung:

- zwei gemütliche Gaststuben
- Küche
- Nebenräume
- Biergarten
- Saal mit Bühne
- Kegelbahn

Das Objekt kann brauereifrei aus dem laufenden Geschäft übernommen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie von Frau Bürgel: 036022/94221 oder unter www.lg-unstrut-hainich.de

Neuverpachtung Gemeindschenke Mülverstedt

Die Gaststätte befindet sich in einem historischen Gebäude und liegt zentral in der Nationalparkgemeinde an der Kreuzung L1042/L2100

Ausstattung:

- Saal mit Galerie
- drei Fremdenzimmer
- Gaststube mit Gesellschaftszimmer
- Pächterwohnung
- Küche mit Lagerräumen
- Biergarten

Das Objekt verfügt über einen behindertengerechten Zugang und kann brauereifrei aus dem laufenden Geschäft übernommen werden. Es besteht die Möglichkeit der Übernahme der Essenverpflegung des örtlichen Kindergartens.

Nähere Informationen bei Frau Bürgel: **036022/94221**

oder unter kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de

oder bei
 Ortschaftsbürgermeister Herrn Müller: **0172/3433370**

oder unter mueller@muelverstedt.net

Hainichschenke in Alterstedt zu verpachten

Die Gaststätte befindet sich in einem historischen Fachwerkgebäude **in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark Hainich**

Ausstattung:

- Gaststätte mit gemütlicher Gaststube, Küche und Nebenräumen (insgesamt 142 m²)
- Saal mit Bühne (105 m²)
- idyllischer Außenplatz vor dem Objekt
- vollständig eingerichtet und in gepflegtem Zustand

Das Objekt kann brauereifrei aus dem laufenden Geschäft übernommen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie von Frau Bürgel: 036022/94221

oder unter kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de

Nichtamtlicher Teil

Kirchgemeinde Altengottern/Großengottern/Heroldishausen

Gottesdienste in Großengottern

Sonntag, 10. März

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Gemeinderaum

Sonntag, 17. März

Einladung zum Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden in Heroldishausen

Sonntag, 24. März

10.30 Uhr Familienkirche im Gemeinderaum

Gottesdienste in Altengottern

Sonntag, 10. März

14.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

Sonntag, 17. März

Einladung zum Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden in Heroldishausen

Sonntag, 24. März

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

Gottesdienste in Heroldishausen

Sonntag, 3. März

10.00 Uhr Gottesdienst in der Pfarre

Sonntag, 17. März

10.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden des Pfarrbereichs in der Kirche

Krabbelgruppe

Unsere Krabbelgruppe trifft sich jede Woche am Mittwoch um 9.30 Uhr im Pfarrhaus. Natürlich sind wieder alle Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren eingeladen. Wir spielen, singen und essen gemeinsam und wollen eine Möglichkeit zum Austausch für die Eltern sein.

Wir freuen uns, wenn auch wieder neue Kinder zu uns finden und sich bei uns wohl fühlen.

Freude in unseren Gemeinden

Das Ehepaar **Gerd Schneider und Hannelore geb. Hannemann** feierte am 1. März in St. Trinitatis zu Altengottern das Fest der Goldenen Hochzeit. Gemeinsam mit dem Jubelpaar haben wir Gott gedankt und ihn um seinen Segen für ihren weiteren Lebensweg gebeten.

Gott möge sie begleiten auf dem gemeinsamen Weg, er schenke ihnen viele schöne gemeinsame Momente und auch die Kraft, einander beizustehen.

Herzliche Einladung zum Gemeindenachmittag für Frauen,

am Mittwoch, dem 20. März,
um 14.30 Uhr, im Gemeinderaum Großengottern.

An diesem Nachmittag wollen wir uns auf eine „Reise“ nach Slowenien mit Film und Liedern begeben, in das Land des Weltgebetstages 2019.

Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Doris Schwarzkopf
im Namen der Vorbereitungsgruppe



Kirchliche Termine für Flarchheim

Mittwoch 13.03.

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Samstag 16.03.

13.30 Uhr Goldene Hochzeit
Rolf und Inge Großkopf

Sonntag 17.03.

10.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden (Pf. M. Reißland)

Dienstag 19.03.

15.30 Uhr Kirchen-Kids (N. Heyer)

Mittwoch 20.03.

14.00 Uhr Frauenhilfe

Mittwoch 27.03.

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Samstag 30.03.

13.30 Uhr Goldene Hochzeit
Roland und Annerose Schill

M. Reißland



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich

Herausgeber: Gemeinde Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Großengottern
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: für die Gemeinde der Beauftragte, für die Ortschaften die Ortschaftsbürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet
Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen werden. kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen werden.

Pfarrbereich Schönstedt

Bekanntmachungen der Evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Schönstedt zur EU-Datenschutzverordnung von Mai 2018

Liebe Gemeindeglieder,

sehr geehrte Einwohner der Orte der Kirchengemeinden im Pfarrbereich und liebe Gäste der Kirchengemeinden, die Gemeindegliederkirchenräte als Vertretungsorgan der jeweiligen Kirchengemeinde sind auch verantwortlich für den Schutz der personenbezogenen Daten der Besucher der kirchengemeindlichen Veranstaltungen und Angebote, aber auch ihrer Mitarbeiter.

Mit der seit Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Verordnung ergibt es sich, dass dieselben zivilrechtlichen Bestimmungen auch im kirchengemeindlichen Kontext Anwendung finden müssen.

Deswegen haben die Kirchengemeinden im Herbst 2018 folgenden Beschluss gefasst.

„In unseren Kirchen- und Gemeinderäumen ist das Fotografieren ohne Stativ und ohne Blitzlicht sowie das Filmen mit der Videokamera nur nach Voranfrage und dann ausschließlich für private Zwecke gestattet! (Nicht für soziale Netzwerke bestimmt!)“

Gewerbsmäßiges Fotografieren bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Kirchengemeinde und wird ggf. für den jeweils genehmigten Zweck gestattet! Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Für Photoanfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Pfarramt Schönstedt.“

Entsprechende Informationen finden Sie auch im Eingangsbereich der Kirchengebäude und der Gemeinderäume. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Im Namen und im Auftrag der Ev. Kirchengemeinden im Pfarrbereich Schönstedt

Pfr. G. Werther

Bekanntmachungen der Evangelischen Kirchengemeinden im Pfarrbereich Schönstedt zur Gemeindekirchenratswahl im Herbst 2019



Kandidieren Sie zur Gemeindekirchenratswahl 2019

Im Oktober 2019 werden die Leitungen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die Gemeindekirchenräte, neu gewählt. Sie können mit darüber entscheiden, ob „die Kirche im Dorf bleibt“. Sie sind gefragt! Ein Gemeindekirchenrat braucht viele Fähigkeiten. Ihre Meinung, Ihre Ideen und Ihre Kreativität sind wichtig. Aus diesem Grund wird unsere Kirche mehrheitlich von gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern geleitet. Nur wenn Menschen kandidieren, kann das Gemeindeleben erhalten und gestaltet werden. Als Kirchenälteste oder Kirchenältester kann jedes Gemeindeglied kandidieren, das am Wahltag 18 Jahre alt ist, am Gemeindeleben teilnimmt, zum Abendmahl zugelassen ist und seit mindestens sechs Monaten in der Kirchengemeinde lebt. Um gleich einem Missverständnis vorzubeugen: Kirchenälteste dürfen, aber müssen nicht alt sein.

Was bietet Ihnen das Engagement?

Das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten, kann vielseitig sein, manchmal vielleicht auch anstrengend. Aber die Arbeit im Team verbindet und macht Spaß. Sie werden manches Neue entdecken. Wenn Sie mögen, können Sie auch Fortbildungen besuchen. Auf jeden Fall erwartet Sie ein sinnvolles und befriedigendes Engagement.

Wie aufwändig ist die Mitarbeit?

Das hängt stark von Ihrem persönlichen Engagement ab. In der Regel trifft sich der Gemeindekirchenrat zu vier bis zehn Sitzungen im Jahr. Außerdem können die Kirchenältesten auch an Gottesdiensten und anderen Gemeindeaktivitäten mitwirken. Insgesamt werden Sie für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Möchten Sie kandidieren? Das würde uns freuen!

Bitte suchen Sie das Gespräch mit den jetzigen Kirchenältesten, Ihrem Pfarrer. Sie sind herzlich willkommen! Ihre Evangelische Kirchengemeinde.

Wahltermine und Wahllokale:

Die Kirchengemeinden weisen auf den jew. von ihr beschlossenen Wahltermin für die anstehende Gemeindekirchenratswahl in ihrer Gemeinde hin.

Ev. Kirchengemeinde Schönstedt:

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 01.02.2019 beschlossen, dass die GKR-Wahl am 06.10.2019 stattfindet. Das Wahllokal befindet sich im Pfarrhaus von Schönstedt. Ferner wurde in diesem Zuge beschlossen, dass acht Mitglieder für den neuen Gemeindekirchenrat zu wählen sind.

Ev. Kirchengemeinde Weberstedt:

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Weberstedt hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossen, dass die GKR-Wahl am 06.10.2019 stattfindet. Das Wahllokal befindet sich im Gemeineraum gegenüber der Kirche. Ferner wurde in diesem Zuge beschlossen, dass 5 ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder für den neuen Gemeindekirchenrat zu wählen sind.

Ev. Kirchengemeinde Mülverstedt:

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Mülverstedt hat in seiner Sitzung am 01.02.2019 beschlossen, dass die GKR-Wahl am 05.10.2019 stattfindet. Das Wahllokal befindet sich in der St. Martini-Kirche zu Mülverstedt. Ferner wurde in diesem Zuge beschlossen, dass sechs Mitglieder für den neuen Gemeindekirchenrat zu wählen sind.

Ev. Kirchspiel Zimmern mit den Stimmbezirken:

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinden des Kirchspiels Zimmern haben in seiner Sitzung am 01.02.2019 beschlossen, dass die GKR-Wahl am 06.10.2019 stattfindet und dafür die Stimmbezirke Waldstedt, Alterstedt und Zimmern gebildet werden. Das Wahllokal befindet sich jew. in der Kirche des Stimmbezirks. Ferner wurde in diesem Zuge beschlossen, dass für den Stimmbezirk Zimmern sechs, für den Stimmbezirk Waldstedt zwei und für den Stimmbezirk Alterstedt zwei Mitglieder für den neuen Gemeindekirchenrat des Kirchspiels zu wählen sind.

Kandidatenvorschläge:

Alle Gemeindeglieder der Kirchengemeinden im Pfarrbereich Schönstedt werden gebeten, Kandidatenvorschläge für den neuen Gemeindekirchenrat **bis spätestens zum 19. Mai 2019** im zuständigen Pfarramt bzw. bei dem jew. Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates der entsprechenden Kirchengemeinde (Weberstedt: Heiko Lange, Mülverstedt: Jens Görndt, Schönstedt: Thomas Schöpfel und das Kirchspiel Zimmern: Klaus Ludewig) schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare sind im zuständigen Pfarramt oder bei jedem GKR-Vorsitzenden erhältlich.

Vorgeschlagen werden können alle Gemeindeglieder,

- die seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehören,
- die bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die zum Abendmahl zugelassen sind,
- die die Wählbarkeit nicht verloren haben
- und am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen.

Im Namen und im Auftrag der Ev. Kirchengemeinden im Pfarrbereich Schönstedt

Pfr. G. Werther

Informationen zur Gemeindekirchenratswahl 2019 bekommen Sie in Ihrer Kirchengemeinde und auch im Internet unter: www.wahlen-ekm.de.

Katholische Gottesdienste

an folgenden Terminen werden **sonntags** im **April** Katholische Gottesdienste in **Großengottern** gehalten:

- **07.04.**
- Palmsonntag, **14.04.**
- Ostersonntag, **21.04.**
- und **28.04.**

Der Gottesdienst beginnt jeweils um 8.30 Uhr.

Am **Karfreitag, 19.04.**, ist um 15.00 Uhr die Karfreitagsliturgie.

Geburtstagsglückwünsche

OT Altengottern

- 08.03. zum 87. Geburtstag Frau Hoffmann, Lotte
 09.03. zum 72. Geburtstag Frau Röth, Monika
 10.03. zum 82. Geburtstag Herr Klöpfel, Gerhard
 11.03. zum 71. Geburtstag Frau Ahrens, Rosalinde
 11.03. zum 70. Geburtstag Frau Wüstenberg, Barbara
 13.03. zum 60. Geburtstag Herr Müller, Roland
 16.03. zum 78. Geburtstag Herr Koch, Ewald
 16.03. zum 64. Geburtstag Frau Schmidt, Sonja
 17.03. zum 67. Geburtstag Frau Schlier, Bärbel
 20.03. zum 64. Geburtstag Herr Stedefeld, Gerd
 20.03. zum 63. Geburtstag Herr Steffens, Volker
 21.03. zum 71. Geburtstag Herr Griebßbach, Rolf
 21.03. zum 67. Geburtstag Frau Hönl, Roswitha
 21.03. zum 69. Geburtstag Herr Mayrich, Norbert
 21.03. zum 61. Geburtstag Herr Sachse, Ulrich
 21.03. zum 61. Geburtstag Herr Wiegleb, Frank

OT Flarchheim

- 08.03. zum 73. Geburtstag Frau Hecht, Ingeborg
 08.03. zum 65. Geburtstag Frau Klippstein, Brigitte
 14.03. zum 68. Geburtstag Herr Reinz, Wolfgang
 15.03. zum 63. Geburtstag Frau Weber, Helga
 19.03. zum 67. Geburtstag Frau Liebscher, Sabine

OT Großengottern

- 08.03. zum 90. Geburtstag Frau Trutschel, Irmgard
 09.03. zum 64. Geburtstag Herr Gnatner, Hartmut
 10.03. zum 67. Geburtstag Frau Ronniger, Margitta
 11.03. zum 75. Geburtstag Herr Kreißl, Roland
 12.03. zum 62. Geburtstag Frau Pawlowski, Iris
 13.03. zum 60. Geburtstag Herr Haßkerl, Roland
 13.03. zum 65. Geburtstag Frau Rosenkranz, Beate
 13.03. zum 72. Geburtstag Herr Schmidt, Edgar
 13.03. zum 62. Geburtstag Frau Schmidt, Sigrid
 13.03. zum 62. Geburtstag Herr Schwarzkopf, Dieter
 13.03. zum 70. Geburtstag Herr Weiß, Klaus
 14.03. zum 65. Geburtstag Herr Bickel, Martin
 14.03. zum 63. Geburtstag Frau Dix, Elke
 14.03. zum 63. Geburtstag Frau Glein, Beate
 14.03. zum 68. Geburtstag Frau Heß, Ute
 14.03. zum 79. Geburtstag Frau Paul, Rosmarie
 15.03. zum 73. Geburtstag Herr Brack, Peter
 15.03. zum 83. Geburtstag Herr Breitbarth, Kurt
 16.03. zum 74. Geburtstag Frau Döbel, Ursula
 16.03. zum 78. Geburtstag Frau Rümpler, Renate
 16.03. zum 87. Geburtstag Herr Schneegaß, Fritz
 16.03. zum 84. Geburtstag Herr Thomas, Egon
 17.03. zum 74. Geburtstag Herr Keiderling, Hartwig
 18.03. zum 69. Geburtstag Herr Laaß, Rolf
 18.03. zum 80. Geburtstag Herr Meißner, Klaus
 18.03. zum 72. Geburtstag Herr Schmitgen, Harry
 19.03. zum 64. Geburtstag Frau Keil, Siegrun
 19.03. zum 69. Geburtstag Herr Schneeberger, Werner
 19.03. zum 70. Geburtstag Frau Weiß, Irma

OT Heroldshausen

- 16.03. zum 69. Geburtstag Frau Trübenbach, Marga

OT Mülverstedt

- 08.03. zum 75. Geburtstag Herr Kier, Klaus-Dieter
 10.03. zum 76. Geburtstag Frau Prosch, Ingrid
 12.03. zum 79. Geburtstag Frau Hillig, Brunhilde
 14.03. zum 62. Geburtstag Herr Fischer, Udo
 14.03. zum 76. Geburtstag Herr Saul, Hans-Jochen
 16.03. zum 68. Geburtstag Frau Faupel, Ingrid
 17.03. zum 61. Geburtstag Herr Tschuschke, Roland
 19.03. zum 60. Geburtstag Herr Gaibl, Rainer
 20.03. zum 60. Geburtstag Frau Reichardt, Anita

OT Weberstedt

- 15.03. zum 66. Geburtstag Herr Gierschik, Werner
 17.03. zum 62. Geburtstag Herr Hunstock, Achim
 17.03. zum 96. Geburtstag Herr Pickardt, Rudolf
 17.03. zum 79. Geburtstag Frau Weißgerber, Brigitte
 18.03. zum 79. Geburtstag Frau Schmalz, Edda
 20.03. zum 82. Geburtstag Herr Utterodt, Egon
 20.03. zum 63. Geburtstag Herr Weidemann, Joachim
 21.03. zum 89. Geburtstag Herr Ludewig, Manfred

Gemeinde Schönstedt

- 08.03. zum 62. Geburtstag Herr Rönick, Jörg-Reiner
 12.03. zum 65. Geburtstag Herr Pfeiffer, Mario
 13.03. zum 79. Geburtstag Frau Wegerich, Ingrid
 13.03. zum 79. Geburtstag Herr Winkelmann, Heinz
 14.03. zum 73. Geburtstag Herr Klopffleisch, Gisbert
 18.03. zum 87. Geburtstag Frau Thon, Edith
 18.03. zum 65. Geburtstag Frau Wäger, Ingelore
 19.03. zum 68. Geburtstag Herr Reinz, Winfried
 19.03. zum 95. Geburtstag Frau Zart, Anna
 20.03. zum 65. Geburtstag Frau Kley, Ilona
 20.03. zum 75. Geburtstag Herr Redemann, Harald
 20.03. zum 66. Geburtstag Herr Zehaczek, Udo
 21.03. zum 84. Geburtstag Herr Oehmler, Hubert

Gemeinde Schönstedt OT Alterstedt

- 15.03. zum 62. Geburtstag Herr Pickardt, Waldemar



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 26. Februar erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Unstrut-Hainich einrichten zu lassen.

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

Der ACV gratuliert seinen Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

- 11.03. Barbara Wüstenberg
 17.03. Patrick Hurt
 17.03. Grit Bodewald

FFW Altengottern

Die Freiwillige Feuerwehr Altengottern gratuliert ihren Kameradinnen und Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

12.03. Simone Rink
17.03. Patrick Hurt

Kaninchenzuchtverein Altengottern

Wir gratulieren unserem Geburtstagskind ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen:

16.03. Hans-Walter Kleinschmidt

Landsenioren Altengottern

Wir gratulieren unseren Seniorinnen und Senioren herzlich zum Geburtstag, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen:

08.03. Lotte Hoffmann
10.03. Gerhard Klöpfel

Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihren Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!

11.03. Bärbel Wüstenberg
17.03. Andreas Enge

Trinitatisverein Altengottern

Herzlichen Glückwunsch unseren Mitgliedern zum Geburtstag u. alles Gute, vorallem aber Gesundheit und Wohlergehen:

09.03. Gudrun Frank
11.03. Bärbel Wüstenberg
21.03. Rolf Griebbach

Heimatverein Flarchheim

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

15.03. Luis Götze

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

Die Arbeiterwohlfahrt Großengottern gratuliert ihrem Mitglied herzlichst zum Geburtstag:

12.03. Iris Pawlowski

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

Die FFW Großengottern gratuliert ihren Kameradinnen und Kameraden herzlichst zum Geburtstag:

10.03. Marina Heß
11.03. Rudolf Dennstedt
16.03. Fritz Schneegaß

Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der närrischen Zeit alles Gute:

11.03. Andreas Schein
21.03. Stephanie Harte

Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Einheit“ gratuliert seinem Mitglied zum Geburtstag recht herzlich und wünscht weiterhin viel Glück und Gesundheit:

12.03. Iris Pawlowski

Landfrauenverein Großengottern e.V.

Der Landfrauenverein Großengottern gratuliert seinen Frauen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht Gesundheit und alles Gute:

14.03. Ute Heß

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

Der Rassegeflügelzüchterverein „Züchterfleiß“ gratuliert seinen Mitgliedern herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr:

14.03. Rosmarie Paul
14.03. Frank Ott
18.03. Klaus Meißner

Schützenverein 1841 Großengottern e. V.

Wir gratulieren unserem Vereinsmitglied ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr:

21.03. Aaron Voigt

SC 1918 Großengottern e.V.

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

09.03. Justin Blomann
12.03. Chris König
13.03. Andor Schumann

Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt

Die Freiwillige Feuerwehr Mülverstedt gratuliert ihren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

09.03. Jonas Boye
20.03. Robby Beck

Hainicher Schützengilde 1991 e. V. Mülverstedt

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit und sportliche Erfolge:

12.03. Edgar Liebig

SG Rot-Weiß Mülverstedt

Die Sportgemeinschaft Rot-Weiß gratuliert ihren Keglern mit einem dreifach „Gut Holz“ ganz herzlich zum Geburtstag:

15.03. Luis Götze
18.03. Pascal Rönick

Freiwillige Feuerwehr Schönstedt

Wir gratulieren unseren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

08.03. Philipp Huth
20.03. Udo Zehaczek

Hundesportverein e.V. Schönstedt

Der Schönstedter Hundesportverein gratuliert seinen Vereinsmitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

09.03. Annett F.
21.03. Christian W.

SV Grün-Weiß 1920 e.V. Schönstedt - Frauensport

Die Frauensportgruppe des SV Grün-Weiß Schönstedt gratuliert ihren Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

13.03. Anja Berntsch
17.03. Silke Panknin

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag:

08.03. Sebastian Went

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt - Jugend

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinem Junioren recht herzlich zum Geburtstag:

16.03. Raphael Reichard

Freibad Weberstedt e.V.

Unser Verein gratuliert seinem Mitstreiter ganz herzlich zum Geburtstag:

18.03. Christian Witt

Freiwillige Feuerwehr Weberstedt

Wir gratulieren unseren Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

18.03. Christian Witt

19.03. Dirk Kohlberg



Aufmerksame Beobachter vom Schützenverein



Beste Versorgung für alle!

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 26. Februar erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

Vereinskegeln in Altengottern war voller Erfolg

Das am 23. Februar vom Musikverein Altengottern organisierte Vereinskegeln wurde wie im vergangenen Jahr ein voller Erfolg.

Die gestarteten Mannschaften der Feuerwehr, des Schützenvereins, Trinitatisvereins, Faschingsvereins, Musikvereins und der „Mittwochskegler“ mussten sich letztendlich den „Gotterschen Jungs“ beugen, die in einem spannenden Endspurt den Musikverein und die „Mittwochskegler“ auf die Plätze verwiesen.

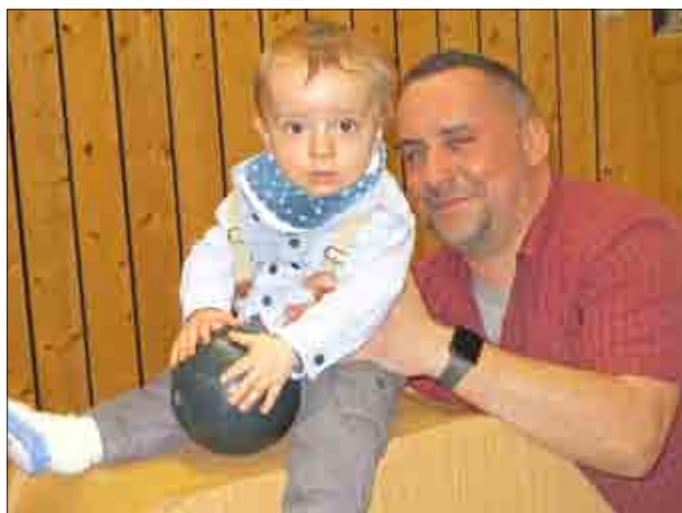
Doch im Vordergrund stand bei allen Teilnehmern die Freude am Sport und die Geselligkeit. Die Versorgung war gut organisiert und so konnten die gemeinsamen Stunden auf der Kegelbahn zu einem regen Erfahrungsaustausch genutzt werden.

Als Siegesprämie für den 1. Platz konnten den „Gotterschen Jungs“ fünf Freikarten für die Thüringentherme überreicht werden, gesponsert von Martin Fromm, Chef der Mühlenhäuser Wirtschaftsbetriebe, der damit weiterhin sportliche Aktivitäten anregen möchte.

Allen Beteiligten waren sich einig, im nächsten Jahr „auf ein Neues“!



Trinitatis- u. Schützenvereinsmitglieder



Für Nachwuchs ist auch gesorgt



Faschingsverein jubelt mit



Anspannung vor dem nächsten Schub Musik- u. Schützenverein



Urkunde für den 3. Platz „Mittwochskegler“



Wettkegeln



Siegerehrung für die „Gotterschen Jungs“ Musikverein Altengottern



Volle Konzentration vor dem Schub

Mein Abschied vom VCCM

Zeit Auf Wiedersehen zu sagen ...



Schweren Herzens gehe ich, doch ich denke sicherlich, oft und gern an diese Zeit hier bei euch in Dankbarkeit.

Wer Wurzeln schlägt, kommt nicht vom Fleck, aus diesem Grund, geh` ich nun weg.

Ich lasse euch ja nun allein, das finden manche gar nicht fein. Doch denke ich, ganz sicherlich - schafft ihr`s auch weiter ohne mich.

Ich gehe zwar, doch glaubt es mir, ein Stück von mir bleibt immer hier.

Gern hab` ich mit euch gelacht, ihr habt mich im Herzen reich gemacht, und es ist ein großes Erinnerungsstück, was zählt für mich zum großen Glück.

So mancher denkt vielleicht, na endlich und das ist irgendwie verständlich. Ihr hattet`s mit mir nicht immer leicht. Ich hoffe aber doch, es reicht. Bei allen nun „Tschüss“ zu sagen, trotz Ärger in den vergangenen Tagen.

Ich geh nun mal, nehmt`s mir nicht krumm, denn meine Zeit hier im Verein ist um.



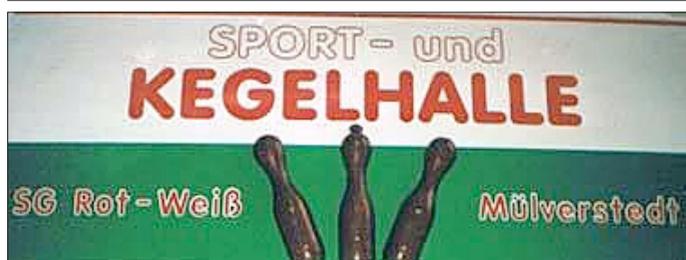
Urkunde für den 2. Platz Musikverein

Etwas traurig gehe ich fort,
für mich war es ein schöner Ort.
Mit sehr vielen netten Leuten,
die mir auch immer etwas bedeuten.
Doch heißt es ja, wie ihr wisst:
Man soll gehen, wenn es am Schönsten ist.

Mit dem Liedtext: „**Time to say goodbye**“,
sage ich für immer: **bye, bye**

Maritta Raab

Kegelverein Mülverstedt



Kreisliga Jugend Unstrut-Hainich *Stand: 02.02.2019*

SG Rot-Weiß Mülverstedt I gegen KV Bad Langensalza II 1714:1322

Am 02.02.19 spielte die Jugendmannschaft zu Hause gegen die 2. Mannschaft aus Bad Langensalza. Jeder unserer Nachwuchstalente konnte sein Duell gegen den jeweiligen Kontrahenten gewinnen, so dass die 2 Punkte sicher in Mülverstedt blieben. Tom Weidelt erzielte mit 464 Holz den Tagesbestwert. Aber auch Julian Gasse (457) und Catherine Lienert (440) lieferten super Leistungen ab.

Starterfolge:

SG Rot-Weiß Mülverstedt I: Catherine Lienert 440, Julian Gasse 457, Tom Weidelt 464, Arthur Bernt 353.

KV Bad Langensalza II: Paul Theodor Stoll 365, Jonas Henning 292, Niklas Kahlenberg 352, Jason Janik Döll 313.

Kreisliga Unstrut-Hainich *Stand: 02.02.2019*

Höngedaer SV 1950 II gegen SG Rot-Weiß Mülverstedt II..... 1544:1480

Unsere 2. Mannschaft sollte wieder einmal die Widrigkeiten der Höngedaer Bahn erfahren.

Obwohl die Hausherren auch keine rühmlichen Ergebnisse abliefern, vermochte unsere Zweite nicht Kapital daraus zu schlagen. Lediglich Florian Hillig beherrschte die Bahn als Einziger. Florian erreicht sehr gute 425 Holz.

Starterfolge:

Höngedaer SV 1950 II: Jörg Gutermann 386, Robert Tschierschke 378, Heiko Werner 388, Heinz Wolf 392.

SG Rot-Weiß Mülverstedt II: Florian Hillig 425, Gerald Rahardt 334, Rene Krumbein 343, Stefan Rahardt 378.

Kreisliga Unstrut-Hainich *Stand: 02.02.2019*

SG Rot-Weiß Mülverstedt I gegen SV Schwarz-Gelb Mühlhausen II 1674:1608

Erfolgreich verteidigte Mülverstedt I die Tabellenführung gegen Mühlhausen II. Im Starterpaar spielte Holger Paninski 436 Holz zu 389 Holz von Lutz Nitzold. Mit 47 Holz Vorsprung ging Tom Weidelt in den zweiten Durchgang gegen Diana Gotter. Tom, der den angeschlagenen Jörg Schreiber vertrat, spielte als Jugendspieler gute 369 Holz zu 400 Holz von Diana. 16 Holz „Gute“ galt es auszubauen. Karsten Hillig gelang ein sehr guter zweiter Durchgang mit 230 Holz und kam insgesamt auf 433 Holz zu 397 Holz von Hannelore Keitel. Roman Flock brauchte die nunmehr 52 „Gute“ nur noch zu verwalten, allerdings dies gegen Enrico Heise.

Enrico startete fulminant, doch Roman spielte ruhig und abgeklärter und lies mit ebenfalls 436 Holz zu 422 Holz von Enrico keinen Zweifel mehr aufkommen, wer heute die Punkte behält.

Starterfolge:

SG Rot-Weiß Mülverstedt I: Holger Paninski 436, Tom Weidelt 369, Karsten Hillig 433, Roman Flock 436.

SV Schwarz-Gelb Mühlhausen II: Lutz Nitzold 389, Diana Gotter 400, Hannelore Keitel 397, Enrico Heise 422.

Kreisklasse Unstrut-Hainich *Stand: 03.02.2019*

SG Rot-Weiß Mülverstedt III gegen SpVgg Faulungen III 1537:1596

Im ersten Durchgang standen sich Tino Wickmann und Philipp Gaßmann gegenüber. In einem ausgeglichenen Duell setzte sich jedoch Philipp (408) gegen Tino (393) durch. Ersatzspieler Lucas Freitag, der stark in der Jugendmannschaft spielt, konnte auch hier sein Können beweisen. Mit 378 Holz nahm er seinem Gegner Matthäus Klotz (363) immerhin 15 Holz ab, so dass die Anzeigetafel „Null“ anzeigte. Somit ging das Spiel von vorne los und die Chance auf einen Sieg loderte wieder auf. Im 3. Durchgang sah Matthias Haßkerl (397) kein Land gegen den Tagesbesten Michael Müller (430). Schlusstarter Gerd Schreiber musste somit seinen Kontrahenten Patrick Keßler besiegen und 34 Gute erzielen, damit die Punkte in Mülverstedt blieben. Doch dies war für Gerd nicht möglich. Mit 369 : 395 Holz verließen sie die Bahnen und die Gäste konnten den Sieg mit nach Hause nehmen.

Starterfolge:

SG Rot-Weiß Mülverstedt III: Tino Wickmann 393, Lucas Freitag (EJ) 378, Matthias Haßkerl 397, Gerd Schreiber 369.

SpVgg Faulungen III: Phillipp Gaßmann 408, Matthäus Klotz 363, Michael Müller 430, Patrick Keßler 395.

Kreisklasse Unstrut-Hainich *Stand: 09.02.2019*

Thamsbrücker SV 1922 III gegen SG Rot-Weiß Mülverstedt III..... 1713:1715

Das Match zwischen den beiden 3. Mannschaften hielt, was es versprach. Spannung pur war angesagt und bei einigen Akteuren führte die Nervosität dazu, dass das Leistungsniveau sich steigerte. Matthias Haßkerl (375) konnte bereits zu Beginn, zwar nur mit einem Holz Unterschied, seinen Kampf gegen Andreas Großkopf (374) siegreich gestalten. Tom Weidelt verlor im 2. Durchgang mit sehr guten 439 Holz gegen Ralf Schmidt (441). Gerd Schreiber, der ebenfalls eine sehr gute Leistung von 443 Holz abliefern konnte, hatte den Tagesbesten Jörg Marschall zum Gegner. Mit 459 Holz holte er die Führung für die Gastgeber. Nun lag alles am Ersatzspieler Lucas Freitag. Doch dieser ließ sich nicht aus der Ruhe bringen. Mit ausgezeichneten 458 Holz und Teambestleistung nahm er seinem Gegenüber Falk Steinhardt (439) 19 Holz ab. Diese reichten aus, so dass die Mülverstedter mit 2 Holz das Duell gewannen und die Punkte mit nach Hause nahmen.

Starterfolge:

Thamsbrücker SV 1922 III: Andreas Großkopf 374, Ralf Schmidt 441, Jörg Marschall 459, Falk Steinhardt 439.

SG Rot-Weiß Mülverstedt III: Matthias Haßkerl 375, Tom Weidelt 439, Gerd Schreiber 443, Lucas Freitag (EJ) 458.

Kreisliga Jugend Unstrut-Hainich *Stand: 09.02.2019*

SG Rot-Weiß Mülverstedt I gegen Thamsbrücker SV 1922 I 1631:1749

Auch dieses Mal wollte unsere Jugend mit einem Sieg die Bahnen verlassen. Doch dieses gelang ihnen nicht wirklich. Lilly Sophie Arnold konnte sich noch knapp mit 406 : 393 Holz gegen Samantha Waiz durchsetzen. Unsere 3 weiteren Starter, Arthur Bernt (399), Maxim Arnold (391) und Catherine Lienert (435) verloren jedoch alle ihre Duell gegen ihre Spieler aus Thamsbrück.

Tagesbester wurde Jan Julian Hertel mit 484 Holz. Aber egal, dabei sein ist alles. Beim nächsten Mal steht das Glück hoffentlich wieder auf der Seite der Mülverstedter Jugend.

Starterfolge:

SG Rot-Weiß Mülverstedt I: Lilly Sophie Arnold 406, Arthur Bernt 399, Maxim Arnold 391, Catherine Lienert 435. Thamsbrücker SV 1922 I: Samantha Waiz (EU) 393, Richard Hoffmann 450, Felix Thielke (EU) 422, Jan Julian Hertel 484.

Kreisliga Unstrut-Hainich

Stand: 09.02.2019

SG Rot-Weiss Mülverstedt I gegen

SV 1921 Diedorf I 1731:1658

Eigentlich sollten die 475 Holz von Kapitän Holger Paninski ausreichen, um sofort für klare Verhältnisse zu sorgen. Allerdings spielte Rita Oberthür ebenso ausgezeichnete 452 Holz, so dass nur 23 „Gute“ für Mülverstedt 1 zu Buche standen. Jörg Schreiber ging gehandicapt an den Start und gab nur 4 Holz ab. Jörg erzielte 389 Holz zu 393 Holz von Jürgen Ellrich. Karsten Hillig war ebenfalls in Bestform und nahm seinen Gegner 38 Holz ab. Mit 439 Holz zu 401 Holz von Matthias Metz war der Sieg schon so gut wie sicher. Roman Flock sollte diesmal nicht die 475 Holz erreichen, um Tagesbester zu werden. Roman spielte trotzdem auf Sieg und kegelte solide 428 Holz zu 412 Holz von Jens Hagemann. Wieder ein starkes Heimspiel mit fast Mannschaftsbahnrekord und Sicherung der Tabellenführung.

Starterfolge:

SG Rot-Weiß Mülverstedt I: Holger Paninski 475, Jörg Schreiber 389, Karsten Hillig 439, Roman Flock 428.

SV 1921 Diedorf I: Rita Oberthür 452, Jürgen Ellrich 393, Matthias Metz 401, Jens Hagemann 412.

Kreisliga Unstrut-Hainich

Stand: 10.02.2019

SG Rot-Weiß Mülverstedt II gegen

Höngedaer SV 1950 I 1644:1592

Unsere 2. Mannschaft hatten die spielstarken Höngedaer zu Gast. Diese waren nicht so gut drauf, wie im Spiel gegen die 1. Mannschaft (1703) und verloren mit 52 Holz gegen Mülverstedt 2. René Krumbein erzielte 396 Holz zu 397 Holz von Heinz Wolf und hielt die Partie offen. Im 2. Durchgang konnte der Kapitän Stefan Rahardt den Vorsprung ausbauen. Mit 435 Holz nahm Stefan dem Gegner Christian Daniel mit 378 Holz, stolze 57 Holz ab. Tom Weidelt oblag nun die Aufgabe gegen Michael Radau so wenig Holz wie möglich abzugeben. Tom machte seine Sache sehr gut und konnte noch 22 „Gute“ beisteuern. Spielstand 408 Holz für Tom zu 386 Holz für Michael. Florian Hillig hatte genug Holz Vorsprung, um den Sieg heimzufahren. Steffen Scholl spielte zwar sehr gute 431 Holz, allerdings kegelte Florian 405 Holz und 2 Punkte für unsere 2. Mannschaft waren gesichert.

Starterfolge:

SG Rot-Weiß Mülverstedt II: Rene Krumbein 396, Stefan Rahardt 435, Tom Weidelt (EJ) 408, Florian Hillig 405.

Höngedaer SV 1950 I: Heinz Wolf (EU) 397, Christian Daniel 378, Michael Radau 386, Steffen Scholl 431.

Kreisklasse Unstrut-Hainich

Stand: 16.02.2019

SpVgg Faulungen III gegen

SG Rot-Weiß Mülverstedt III 1543:1434

Im Nachholspiel gegen Faulungen musste unsere 3. Mannschaft eine saftige Niederlage einstecken. Tino Wickmann gewann im 1. Durchgang zwar sein Duell gegen Philipp Gassmann mit 392:377 Holz, aber alle anderen Durchgänge gingen zu Gunsten der Gastgeber aus. Michael Müller erreichte auch in diesem Punktspiel den Tagesbestwert von 417 Holz.

Von unseren Mannschaftskollegen schaffte auf den schwer zu spielenden Bahnen leider keiner die 400er Marke.

Starterfolge:

SpVgg Faulungen III: Phillipp Gaßmann 377, Matthäus Klotz 362, Michael Müller 417, Patrick Keßler 387.

SG Rot-Weiß Mülverstedt III: Tino Wickmann 392, Matthias Haßkerl 338, Tom Weidelt 357, Gerd Schreiber 347.

Kreisliga Jugend Unstrut-Hainich *Stand: 23.02.2019*

Thamsbrücker SV 1922 II gegen

SG Rot-Weiß Mülverstedt I 1648:1725

Am 23.02.19 zeigte unsere Jugend wieder mal, dass sie doch in Top Form sind. Catherine Lienert startete gegen Finn Pietsch und gewann mit 417 : 386 Holz. Lilly Sophie Arnold musste sich leider gegen Felix Thielicke (439) geschlagen geben, aber 405 Holz sind trotz alledem eine gute Leistung. Lucas Freitag holte sich den Tagesbestwert mit 481 Holz und ließ seine Gegnerin Hanna Wilke (407) völlig im Regen stehen. Auch Julian Gasse gewann mit 422 Holz gegen seinen Kontrahenten Jakob Christ (416).

Starterfolge:

Thamsbrücker SV 1922 II: Finn Pietsch 386, Felix Thielicke 439, Hanna Wilke 407, Jakob Christ 416.

SG Rot-Weiß Mülverstedt I: Catherine Lienert 417, Lilly Sophie Arnold 405, Lucas Freitag 481, Julian Gasse 422.

Kreisklasse Unstrut-Hainich

Stand: 23.02.2019

SG Rot-Weiß Mülverstedt III gegen

ESV Lok Bad Langensalza II 1557:1486

In der ersten Paarung standen sich Ersatzspieler Tom Weidelt und Hartmut Köber (377) gegenüber. Gleich zu Anfang ging unser jüngster Spieler auf die Bahnen und bewies in eindrucksvoller Manier seine Nominierung. Mit einem Tagesbestwert von 425 Holz ließ er seinem Gegner keine Chance.

Im 2. Durchgang konnte Tino Wickmann nicht so ganz überzeugen und musste sich mit 367 Holz begnügen. Bei seinem Gegner, Peter Sachse (368) lief es aber ähnlich. Gerade mal 1 Holz mehr zeigte die Anzeigetafel. Im vorletzten Duell des Tages gingen Kapitän Gerd Schreiber und Maik Lange auf die Mülverstedter Bahnen. Gerd setzte sich am Ende, in einem recht knappen Duell, mit 387 Holz gegen Maik (381) durch. Schlussstarter Matthias Haßkerl sorgte dann dafür, dass die 2 Punkte auch zu Hause blieben. Mit 378 : 360 Holz gewann er gegen Daniel Petrasch.

Starterfolge:

SG Rot-Weiß Mülverstedt III: Tom Weidelt (EJ) 425, Tino Wickmann 367, Gerd Schreiber 387, Matthias Haßkerl 378.

ESV Lok Bad Langensalza II: Hartmut Köber 377, Peter Sachse 368, Maik Lange 381, Daniel Petrasch 360.

Kreisliga Unstrut-Hainich

Stand: 23.02.2019

Schlotheimer SV 1887 gegen

SG Rot-Weiss Mülverstedt I 1615:1598

Beim Entscheidungsspiel um den Meistertitel der Unstrut Hainich Liga verlor Mülverstedt knapp und gab die Tabellenführung an Schlotheim ab. Zu Beginn sah es noch vielversprechend für die Mülverstedter aus. Mit 432 Holz zu 377 Holz von E. Gössel erspielte Holger Paninski gleich 55 „Gute“. Im zweiten Durchgang sollte Jörg Schreiber die Führung gegen M. Schwanenthal festigen. Jörg kam mit den Widrigkeiten der Bahn nicht zurecht und wurde nach 33 Schub durch St. Rahardt ausgewechselt. Mit 353 Holz zu 395 Holz gab Mülverstedt 42 Holz an Schlotheim wieder ab. Karsten Hillig konnte den 13 Holz Vorsprung gegen P. Gorkowski nicht ganz verteidigen. Karsten spielte 405 Holz zu 426 Holz. Roman Flock ging mit nunmehr 8 „Miesen“ in den letzten Durchgang.

Roman spielte 408 Holz zu 417 Holz von C. Heuke und die begehrten 2 Punkte gingen verdient an Schlotheim.

Starterfolge:

Schlotheimer SV 1887: E. Gössel 377, M. Schwanethal 395, P. Gorkowski 426, C. Heucke 417.

SG Rot-Weiß Mülverstedt I: Holger Paninski 432, Jörg Schreiber & Stefan Rahardt 353, Karsten Hillig 405, Roman Flock 408.

Gut Holz

K.K. & Der Glöckner

Gottern vor mehr als 170 Jahren

Schützenfest in Großgottern 1844

Grobe Verunreinigung des Berg-Brunnens durch Schuljungen

Aus Aufzeichnungen des Dorfgerichts von Großgottern (4. Teil)

Peter-J. Klippstein

In dem Konvolut der Schriftstücke, deren Ergebnisse ihrer Betrachtung und Untersuchung hier publiziert werden, war ein Schreiben, sehr zerknittert und zerstoßen. Es wurde durch Benässen und Pressen wieder ansehnlich gemacht. Es stellte sich als Brief heraus, der den wenige Jahre vorher im Jahr **1841** gegründeten **Schützenverein** betrifft und dessen Aktivität bezüglich eines Schützenfestes im Jahre 1844 dokumentiert. Es ging darum ein „**Vogelschießen**“ in Großgottern zu veranstalten, also ein **Schützenfest**. Die Festlichkeit, **Vogelschießen**, war im Thüringer Raum weit verbreitet, beliebte Zusammenkünfte der Schützengilden, die immer Begeisterte aus nah und fern anzogen. Auch das **Erfurter Vogelschießen** war in früherer Zeit ein beliebtes und viel besuchtes Volksfest. Noch heute ist die alte Thüringer Residenzstadt **Rudolstadt**, mit dem alljährlich stattfindenden Vogelschießen ein Anziehungspunkt mit Volksfestcharakter.

Der Brief des Königlichen Landrats von Langensalza, **Hermann von Goldacker**, an das Dorfgericht, erteilt die Genehmigung zur Durchführung eines **Vogelschießens in Großgottern** durch den Schützenverein vom **21.-22. Juli 1844**, mit der Auflage an das Dorfgericht, auf Ordnung zu achten und Gefahren zu entfernen.

Der Schützenverein hatte dazu am 9. Juli den Antrag gestellt, am 10. Juli wurde die Antwort vom Landrat verfaßt und am 11. Juli lag sie auf dem Tisch des Dorfschulzen Landmann! Kurz waren damals die Amtswege!!!



Brief des Landrats v. Goldacker vom 10. Juli 1844 (Poststempel 11.7.) an das Dorfgericht bezüglich der Genehmigung zum „Schützenfest“

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

An das Dorfgericht zu Großgottern No: 4812

(Stempel Lgs. 11.7.)

(erh. d. den 11. Juli 1844 Ldm.)

„Dem dortigen **Schützenverein** kann auf dessen Antrag vom 9^{ten} d. Mts., insofern Bedenken nicht entgegen ste-

hen, die Erlaubnis erteilt werden, am 21 und 22^{ten} d. Mts. ein Vogelschießen zu halten. Das Dorfgericht hat aber an diesen Tagen auf Ordnung zu sehen und alle Gefahr zu entfernen.

Langensalza, den 10. Juli 1844. Der Königliche Landrath Goldacker“

Die Verunreinigung des Berg-Brunnens durch Schuljungen

Zur Weihnachtszeit 1844 streiften zu dunkler Abendzeit einige halbwüchsige Jungen durch die Straßen und Gasen in Gottern, von der Schenke kommend zur Bergstraße nahe des Brauhauses. Sie betrieben groben Unfug, der ein böses Ende in zweierlei Hinsicht zur Folge hatte. Zum einen: ein großer Schaden für die Anwohner und Nutzer des Berg-Brunnens[1], der durch diesen Unfug stark verunreinigt wurde, zum anderen: Untersuchungen und Prozeß mit Urteil gegen die beteiligten Jugendlichen. Die Vorkommnisse und Verlauf bis zum Strafurteil werden durch die folgenden Dokumente ansatzweise belegt.

Die erhalten gebliebenen Dokumente beginnen mit einem Brief vom **Pfarrer Just** (St. Martini) an den Schulzen **Landmann** vom 19. Februar 1845, der mit dem Gemeindegeld der Kirche St. Martini versehen ist.



Siegel der Kirchgemeinde St. Martini zu GG, mit dem der Brief an den Schulzen Landmann verschlossen war. Das Siegel zeigt: zwei sich gegenüberstehende Kirchen mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ST. MARTINI ZU GROSENGOTTERN“ und die Jahreszahl 1790 unter den beiden Kirchen. Das Symbol der gegenüberstehenden Kirchen ist noch heute in den Siegeln der Kirchgemeinde, im Dorfwappen von GG und im Siegel der politischen Gemeinde. Nach wie vor fehlt der Grund oder Anlass der Jahreszahl 1747.

An das löbliche Dorfgericht

ad manus Herrn Schulzen Landmann hier (Nr. 47)

„Die Verunreinigung des Brunnens betreffend.

E. löbl. Dorfgericht resp. Herrn Schulzen Landmann erwidere ich auf die gestern Abend erhaltene Anzeige vom 18^{ten} d. Mts., die Verunreinigung des Berg-Brunnens [Brunnen in der Bergstraße am Brauhaus] durch eine Katze betreffend, dass ich mich heute früh in hiesige Knabenschule begab, um die fragl. Sache zu untersuchen. Hierauf nannte **Baumbach** seine Mitgenossen, **Johann Christian Tröst-rums** Sohn im Oberdorfe, **Johann Friedrich** und **George Friedrich Hill** im Unterdorfe, beide noch Schulknaben.

Da diese Verunreinigung des Brunnens Polizeisache ist, so bitte ich solche von Polizei wegen zu bestrafen. Übrigens bemerke ich noch, dass ich Alle über das Schändliche einer solchen Verunreinigung belehrt, sie ernstlich ermahnet und gewarnet habe, sich nicht ähnlicher Vergehungen schuldig zu machen, auch habe ich es ihnen streng untersagt, in der Dunkelheit nicht herum zu schweifen.

Großengottern den 19 ten Febr. 1845 M. Just Pf.

Am 20. Februar bestätigt der Schulze den Erhalt des Schreibens und konzipiert auf dem gleichen Briefbogen ein Schreiben an den Knabenschullehrer Rönck :

An den Knabenschullehrer Herrn Rector Rönck Wohlgeboren allhier.

„Vor einiger Zeit haben einige Knaben aus dem Ober und Unterdorfe, in den Abendstunden eine Katze aus **Dietrich Andreas Werners** [heutige Bergstraße 9] Fenster hinweg genommen und in den Berg-Brunnen, aus welchem so viele Menschen ihr Trink- und Kochwasser holen, geworfen. Die Katze ist nach dem sie in Fäulnis übergegangen, wieder aufgetaucht und hat das Wasser durch die abgelösten Haare sehr verunreinigt. Die Menschen ekeln sich sehr und es ist eine Krankheit zu befürchten.

Johann Christian Tröstrums Knabe ist bei dieser Gesellschaft gewesen laut Benachrichtigung des Schulvorstandes zu St. Martini. Ich bitte die Schuljugend zu belehren und zu warnen, dass sie sich dergleichen Ungebührißnen nicht zu Schulden kommen lassen und in den Abend-Stunden sich auf den Gassen nicht herum treiben, damit nicht rechtliche Maasregeln gegen sie ergriffen werden brauchen.

Großengottern, den 21. Febr: 1845.

Das Dorfgericht.

Landmann, Schulze.“

Ein Schreiben des Landrats von Langensalza, vom 04. April 1845 an das Dorfgericht zu GG bezüglich der Untersuchungsergebnisse und Bestrafung der jugendlichen Täter: An das Dorfgericht zu Großengottern H. Polizei S. (2281) (erh. 8.4.45)

„Nachdem die Knaben **Georg Heinrich Hill**, 12 Jahre alt, **Johann Friedrich Troestrum**, 12 Jahre alt, und **Georg Friedrich Baumbach**, gegen 13 Jahre

in ihrer Vernehmung vor dem Dorfgericht zu Großengottern zugestanden, am 2 ten Weihnachtstage v. J. in der Schenke auf dem Tanzboden gewesen zu sein, dem Tanzen zugesehen zu haben, sodann gegen acht Uhr Abends in den Straßen herumgelaufen, die Fensterladen an mehreren Häusern zugeschlagen, eine Katze gefangen, solche vor das Fenster ruhiger Einwohner gehalten und endlich diese Katze in einen von Menschen gebrauchten Brunnen geworfen zu haben, so sind dieselben zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Wegen dieses verbotenen Besuchs des Tanzbodens, wegen dieses Straßenunfugs und ganz besonders wegen der Verunreinigung des Brunnens werden diese Knaben und zwar Georg Friedrich Baumbach zu 10 **Ruthenhieben**, Georg Heinrich Hille zu 8 Ruthenhieben und Johann Friedrich Tröstrum zu 6 Ruthenhieben verurtheilt, welche Strafe sich durch Allg. Landrecht Theil II. tit.20. §1490. und durch die Verordnung im Kreisblatt 1843. p. 61. rechtfertigt.

Diesen Strafbescheid hat das Dorfgericht den drei Knaben im Beisein ihrer Väter zu publiciren mit der Belehrung, dass ihnen frei stehe, innerhalb 10. Tagen den Recurs bei mir anzubringen. Dabei sind die Väter zugleich ernstlich zu ermahnen, darüber mit Strenge zu mahnen, dass ihre Kinder sich von nun an ordentlich und vorschriftsmäßig aufführen, widrigenfalls sie für die Vergehen ihrer Kinder verantwortlich würden.

Um den Besuch des Tanzbodens durch Schulkinder zu verhindern, hat das Dorfgericht sämtliche Gast- und

Schenkhirthe vorgeladen, und denselben die Verordnung vom 11 ten Februar 1843. im Kreisblatte 1843 Nr. 8 12 61 vorzulesen; denselben ist anzubefehlen, keine Schulkinder in ihren Lacalen zu dulden, widrigenfalls ihnen die Concession entzogen werden würde.

Beide Protokolle sind einzusenden.

Langensalza, den 4 April 1845.

Der Königl. Landrath:

Goldacker“

Das Schreiben ist ein Doppelblatt, das als zweiseitiger Brief vom Königlichen Landrat beschrieben und dann vom Dorfgericht mit den Protokollen der Belehrungen und Bestätigungen und Unterschriften bis auf den letzten Platz der Briefblätter eng beschrieben ausgefüllt ist.

Dazu gehören die **Gast- und Schenkhirthe (Steinbrecher, Hübner, Heynert, Böttger, Helmbold)**, das Dorfgericht mit dem **Schulzen Landmann**, die **Schöpffen Hesse, Dennstedt** und **Born**, die **Knaben-Schullehrer Zwinkau (St.M)** und **Rönick (St.W)**, sowie die drei jugendlichen Verurteilten und deren Väter. Den Verurteilten und Vätern wurde das Recht der 10 tägigen Frist der Urteilsannahme oder des Widerspruchs gegeben.

Körperliche Züchtigung war also nicht nur in der Schule möglich, sondern auch durch Gesetz eine festgelegte Bestrafung.

Nicht bekannt ist ob Widerspruch eingelegt wurde, vermutlich nicht. Unbekannt bleibt wie und wo die Urteilsvollstreckung erfolgte.

PJK, Erfurt im Febr. 2019

[1] **Bergbrunnen** ist ein schöner Name und war mir bisher für den oberen Brunnen am Brauhaus unbekannt. In meiner Jugendzeit gab es mehr als 20 öffentliche Brunnen im Ort, die dazumal auch noch in ständiger Nutzung waren. Wenn man mit dieser Namensgebung weiter geht, gab es auch einen „Anger-Brunnen“, zwei „Kittel-Brunnen“, den „Schuhmarkt-Brunnen“, den „Brunnen am Mühlhäuser Thor“, den „Brunnen am Langensalzaer Thor“, auch den „Brunnen am Altengotterschen Thor“ und viele andere.

Nicht zu vergessen ist, umgangssprachlich wurde in Gottern auch vom BORN gesprochen. Der Brunnen an der Schenke hieß der Schenks-Born. Daher hatten, nach Erzählungen meines Großvaters Richard Bartholomäus, die Bauernsöhne auch den Namen „Born-Jungen“. Ihnen wurde nachgesagt, sie wären zu geizig um Bier zu trinken und gingen in der Tanzpause an den BORN, um den Durst zu stillen. Großvater Richard betonte immer, das wäre eine Lüge und üble Nachrede gewesen.



Sonstiges

ILOH und MIA im UHK

Am 01.02.2019 fand in der Thüringentherme in Mühlhausen die zweite Vorortberatung in der MIA-Modellregion Unstrut-Hainich-Kreis (UHK) statt. In der Beratung würdigte das Projektteam die zahlreichen inklusiven Aktivitäten des Reha Sportvereins Mühlhausen unter der Initiative ILOH (Ich lebe ohne Hindernisse), der es damit gelang beim Publikumspreis der Sterne des Sports 2018 den 3. Platz zu erreichen. Anschließend wurde anhand der Befragungsergebnisse mit den Mitgliedern des Runden Tisches ein Maßnahmenkatalog für 2019 erarbeitet. Dieser beinhaltet neben abendlichen Informationsveranstaltungen zum Thema Inklusion und inklusiven Qualifizierungsmaßnahmen, auch den Einsatz des Inklusionsanhängers im Landkreis sowie die Durchführung eines integrativen Streetball Turniers und einer inklusiven Fußballschule. Das MIA-Projektteam freut sich diese Maßnahmen unterstützend zu begleiten!



(v.l.) Kai Labinski (Projektleiter MIA), Steffen Wehner (Behindertenbeauftragter Landratsamt UHK), Frank Eichholt (Projektberater MIA), Susann Keyser (Landratsamt UHK), Christian Fliegner (VdK Kreisverband UHK), Marco Pompe (RSV Mühlhausen - ILOH, Hauptansprechpartner MIA), Gabor Uslar (Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband), Dr. Sven Pompe (RSV Mühlhausen - ILOH), Franziska Bachmann (Kreisverband UH), Thomas Warnke (RSV Mühlhausen), Christin Herfurth (Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft)

Die „Sterne des Sports“ 2018

Bei der Preisverleihung der „Sterne des Sports“ sind insgesamt 17 Sportvereine für ihr gesellschaftliches Engagement von Bundespräsident Frank Walter-Steinmeier in Berlin ausgezeichnet worden. Insgesamt sieben der 17 nominierten Vereine zeichnen sich durch den inklusiven Charakter ihrer Vereinsarbeit aus - so unter anderem auch der Rehasportverein Mühlhausen aus der MIA-Modellregion Unstrut-Hainich Kreis.

Marco Pompe und Martina Dorenwendt aus dem Rehasportverein Mühlhausen Kreis freuten sich in Berlin über die Auszeichnung für die inklusive Initiative „Ich lebe ohne Hindernisse“. Doch damit noch nicht genug: Die Initiative belegte zudem den dritten Platz bei der Onlineabstimmung für den Publikumspreis 2018.

Der große goldene Stern des Sports ging in diesem Jahr an den TV 1848 Erlagen mit dem Engagement „Rollator-Sport mit Fahrdienst für Hochbetagte“. Damit schafft der Verein die Möglichkeiten auch im hohen Alter und mit gesundheitlichen Einschränkungen am Vereinsleben teilnehmen zu können.



Rang zwei ging an die Initiative „SAIL UNITED e.V.“ aus Schleswig-Holstein. Mit der Initiative „Mit Wassersport gemeinsam barrierefrei“ nimmt der Verein Menschen mit Behinderung Berührungsängste und schafft Erfolgserlebnisse. Gleichzeitig gewann Tobias Michelsen von „SAIL UNITED“ die Onlineabstimmung für den Publikumspreis 2018. Platz drei ging an die Turnerschaft 1882 Klein-Krotzenburg e.V. für die Initiative „Gib uns dein Talent“, mit der der Verein gezielt junge Menschen für das Ehrenamt gewinnen möchte.

Ein weiteres der ausgezeichneten inklusiven Projekte wurde von der Sektion Karlsruhe des Deutschen Alpenvereins eingereicht, die den ersten nationalen Para Klettern Wettbewerb ins Leben gerufen haben unter dem Motto: „Vom Rollstuhl an die Senkrechte“.

Der Goalballclub Hansa Rostock denkt Inklusion mal anders herum und integriert sehende Sportler in die Teams sehbehinderter Goalballer. Vertreten wurde der Club in Berlin von einigen der deutschen Nationalspieler um Reno Tiede, die in Rostock ihren Heimatverein haben.

Auch die Initiative „Tapfer - Therapeutische Arbeit mit dem Pferd“ vom Reitverein Integration Ladeburg und die „Chemlympics“ mit dem Motto „Inklusion geht alle ab - Sport verbindet“ von Miteinander statt Gegeneinander e.V. Chemnitz wurden ausgezeichnet.

Quelle: Sterne des Sports, Ergänzungen DBS

Statement des „Salzunger Bündnisses“ zur SuedLink Entscheidung von Tennet

Das „Salzunger“ Bündnis ist ein politischer Zusammenschluss des Wartburgkreises, der Kreises Schmalkalden-Meiningen, des Unstrut-Hainich-Kreises und der kreisfreien Stadt Eisenach.

Das „Salzunger Bündnis“ ist von der heutigen Entscheidung der Bundesnetzagentur, den SuedLink durch Thüringen zu verlegen, schockiert und enttäuscht. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass alle bisherigen Alternativvorschläge ohne begründete Erklärung endgültig abgewählt wurden.

Durch den SuedLink werden gravierende Eingriffe in Natur und Umwelt befürchtet, die Landschaft weiter zerschnitten und die Entwicklungschancen von Städten und Gemeinden (wirtschaftlich, touristisch, etc.) nachhaltig beeinträchtigt. Durch die deutlich längere Strecke des SuedLink und bereits weitere realisierte Stromtransfervorhaben durch Thüringen liegen die Eingriffe insgesamt deutlich höher als in anderen Bundesländern.

Das „Salzunger Bündnis“ favorisiert nach wie vor den Alternativvorschlag der Thüringer Landesregierung der geradlinigsten Trassenalternative und dessen Wiederaufnahme in die Bundesfachplanung. Die Bündnispartner hoffen auf den Erfolg der dazu vom Freistaat Thüringen eingereichten Klage.

Das „Salzunger Bündnis“ fordert eine gleichberechtigte, qualifizierte und unabhängige Prüfung aller Alternativen nach den Prinzipien des Gesetzgebers, wie das Gebot der Geradlinigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Gemeinsam mit dem Verein „Thüringer gegen SuedLink“ wird das „Salzunger Bündnis“ verstärkt bürgerliches Engagement koordinieren und unterstützen.

Landrat Reinhard Krebs: „Ich protestiere auf das Schärfste gegen diese Entscheidung. Es ist eine Zumutung, dass wir unseren Landkreis mit dem Biosphärenreservat und vielen anderen Schutzgebieten hergeben müssen für eine Stromleitung, von der wir rein gar nichts haben. Wir werden weiter mit aller Kraft dagegen angehen, dass der SuedLink durch Thüringen verläuft!“

Landrätin Peggy Greiser: „Herr Altmaier ist somit als zuständiger Energieminister auf ganzer Linie gescheitert und sollte den Weg freimachen für einen Neuanfang und eine dezentrale Energiewende, die nicht den Interessen von internationalen Großkonzernen dient.“

Landrat Harald Zanker: „Wir stehen im Kampf gegen die Trassenplanung SuedLink weiterhin solidarisch zusammen.“

Oberbürgermeisterin Katja Wolf: „Wir sagen weiterhin NEIN zum SuedLink-Trassenverlauf durch Thüringen. Die SuedLink-Planungen widersprechen gesetzlichen Vorgaben. Das Gebot der Geradlinigkeit wird nicht eingehalten. Die heute vorgestellten Pläne akzeptieren wir nicht und werden uns dagegen wehren.“

Mehr Informationen sowie Beratungen zur Antragstellung und zur Förderungsfähigkeit von Projekten erteilt: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Stabsstelle Sozialplanung, Telefon 03601 802083.

Kreisverwaltung nimmt Projektanträge zur Familienförderung entgegen

Am 22.02.2019 startete der Aufruf zur Einreichung nichtinvestiver Projekte im Unstrut-Hainich-Kreis, welche aus dem Landesprogramm Familie gefördert werden sollen. Gesucht werden Projektideen, die dazu beitragen, das Zusammenleben der Generationen zu fördern, familienfreundliche Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und ländliche Räume zu stärken. Projektanträge können ab sofort bis zum 21.03.2019 beim Landratsamt eingereicht werden. Antragsteller können gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie Städte und Gemeinden sein. Förderungsfähig sind Projekte in folgenden Handlungsfeldern: 1. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, 2. Entwicklung und Umsetzung alternativer Mobilitätslösungen, 3. Bildung im familiären Umfeld, inkl. Freizeit- und Erholungsangebote, 4. Beratung, Unterstützung und Information, 5. Wohnumfeld und Lebensqualität sowie 6. Dialog der Generationen.

Der Projektauftrag mit Antragsformular, Förderrichtlinie und ersten Ideen für konkrete Projektgegenstände ist unter der Internetadresse: <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/index.php/uhk-sozial/> abrufbar.

Es können Personal-, Sach- und Honorarausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 6.000,00 Euro beantragt werden. Die Förderung beträgt regelmäßig bis zu 95 %. Insofern Projektziele und deren Umsetzung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben realisiert werden können, werden auch Förderungen bis zu 100% möglich sein.

Bewegung für Kinder und Eltern

WAS?

Eltern-Kind-Sport

WANN?

Ab sofort alle zwei Wochen,
dienstags von 15 - 18 Uhr

WER?

Für Babys und Kleinkinder
ab 10. bis 18. Lebensmonat
mit Eltern

WO?

Im Turnraum der Kita „Sonnenschein“
Großengottern

WARUM?

„Das Leben besteht in der Bewegung.“
(Aristoteles)

Das Ziel des Eltern-Kind-Sports
ist Spaß und Freude
an der Bewegung.

Sowohl die Kleinen als auch die Großen
werden dazu angeregt,
vielfältige Bewegungserfahrungen
zu sammeln.

Interesse oder Rückfragen?

Bitte meldet euch einfach
in der Kita „Sonnenschein“
bei Anja Schreiber oder Jana Kühnel

Förderverein Grundschule Großengottern e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung

des Fördervereins der Grundschule Großengottern
am Mittwoch, dem 20. März, um 18.30 Uhr,

laden wir alle Mitglieder und Interessenten recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Schützenverein 1841 Großengottern e.V.



Einladung

Der Vorstand des Schützenvereins 1841
lädt ganz herzlich
alle seine Mitglieder
zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, dem 8. März, um 19.00 Uhr,
in das Schützenhaus ein.

Der Vorstand





WO: Saal der Gemeindeschenke
Hauptstraße 37, 99947 **Schönstedt**

WANN: **SAMSTAG, den 06.04.2019**
von **14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

(Einlass für Schwangere mit gültigem Mutterpass u. einer Begleitperson ab 13.30 Uhr)

WAS: **Baby- und Kinderbekleidung**

für Frühjahr und Sommer (Gr. 50 – 176)



Kinderwagen u. Erstausrüstung, Spielzeug, Bücher

Teenager- und Erwachsenenkleidung

Handmade durch die „Spinnstube“



Wir bitten  um Ihr Verständnis!

Bitte bringen Sie keine großen Handtaschen oder Rucksäcke mit!

**Die Einnahmen gehen an den Förderverein der
Grundschule Schönstedt.**

Es freuen sich auf zahlreiche Besucher: die Zwergenmamas und Zwergenoma

